



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 6.9.2012
C(2012) 6088 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 6.9.2012

**über Ausnahmen von den Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen gemäß der
Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug
auf Nischenhersteller von Personenkraftwagen**

[Nur der deutsche Text ist verbindlich]

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 6.9.2012

über Ausnahmen von den Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Nischenhersteller von Personenkraftwagen

[Nur der deutsche Text ist verbindlich]

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen im Rahmen des Gesamtkonzepts der Gemeinschaft zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen¹, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die beiden folgenden Hersteller haben eine Ausnahme von ihren gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 berechneten Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen beantragt:

Nr.	Antragsteller
1	Mazda Motor Europe GmbH als Vertreter von Mazda Motor Corporation
2	Suzuki Motor Corporation im Namen von Suzuki Pool

- (2) Die Kommission hat von beiden Antragstellern zusätzliche Informationen angefordert. Beide Antragsteller haben die erforderlichen Informationen übermittelt und die Anträge wurden in beiden Fällen als vollständig angesehen.
- (3) Beide Antragsteller haben nachgewiesen, dass sie die Voraussetzungen für die Gewährung der Ausnahme gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 erfüllen.
- (4) Antragsteller Nr. 1 hat den Antrag für sich selbst gestellt. Der Antrag wurde im Namen von Mazda Motor Corporation von Mazda Motor Europe GmbH, dem gesetzlichen Vertreter von Mazda Motor Corporation in der Europäischen Union, eingereicht.

¹ ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 1.

- (5) Antragsteller Nr. 2 hat den Antrag für sich selbst zusammen mit seinen verbundenen Unternehmen (Maruti Suzuki India Limited und Magyar Suzuki Corporation Ltd) gestellt. Diese Unternehmen bilden zusammen mit dem Antragsteller eine Emissionsgemeinschaft im Sinne von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 mit Suzuki Motor Corporation als Vertreter der Emissionsgemeinschaft Suzuki Pool, die in der Europäischen Union durch Suzuki International Europe GmbH vertreten ist.
- (6) Die Kommission hat sich davon überzeugt, dass beide Antragsteller jeweils für zwischen 10 000 und 300 000 neue Personenkraftwagen verantwortlich sind, die je Kalenderjahr in der Europäischen Union zugelassen werden.
- (7) Die Kommission ist überzeugt, dass die spezifischen Emissionsziele in Antrag Nr. 1 einer Verringerung der durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen im Jahr 2007 um 25 % und in Antrag Nr. 2 einer Verringerung der durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen der betreffenden Unternehmen im Jahr 2007 um 25 % entsprechen; sie ist daher der Auffassung, dass alle Antragsteller nachgewiesen haben, dass sie die Voraussetzungen für die Gewährung der Ausnahme gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 erfüllen.
- (8) Vor diesem Hintergrund stellt die Kommission fest, dass die von beiden Antragstellern beantragten Ausnahmen gewährt werden sollten.
- (9) Um dem mit der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 angestrebten Ziel einer stetigen Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen zu entsprechen und Rechtssicherheit für die betreffenden Hersteller zu gewährleisten, sollten Ausnahmen nicht zur Regel werden und daher nur für einen begrenzten Zeitraum gelten. Die Ausnahmen für Hersteller kleiner Stückzahlen werden für einen Zeitraum von höchstens fünf Kalenderjahren gewährt. Für Ausnahmen für Nischenhersteller sollte daher ebenfalls ein Zeitraum von höchstens fünf Kalenderjahren vorgesehen werden -

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Den im Anhang zu diesem Beschluss aufgeführten Herstellern wird eine Ausnahme von ihren gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 berechneten Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen gewährt.

Artikel 2

Die für jeden Hersteller im Anhang dieses Beschlusses aufgeführten Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen gelten vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2017.

Dieser Beschluss gilt bis zum 1. Januar 2018.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist gerichtet an:

1. Mazda Motor Corporation
in der EU vertreten durch
Mazda Motor Europe GmbH
European R&D Centre
Hiroshimastr. 1, 61440 Oberursel/Ts.
Deutschland

2. Suzuki Motor Corporation
im Namen der Emissionsgemeinschaft Suzuki Pool
in der EU vertreten durch
Suzuki International Europe GmbH
Suzuki-Allee 7 64625 Bensheim,
Deutschland

Geschehen zu Brüssel am 6.9.2012.

*Für die Kommission
Connie HEDEGAARD
Mitglied der Kommission*



ANHANG

Nr.	Antragsteller	Spezifische CO ₂ -Emissionen (g/km)
1	Mazda Motor Corporation	129,426
2	Suzuki Pool	123,114